

Stadt: Löffingen

Landkreis: Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zu den Kindergartengebühren

Nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Löffingen am 05.11.2020 nachfolgende Satzung zu den Kindergartengebühren beschlossen. Nach §1 der Durchführungsordnung zur Gemeindeordnung und nach der Bekanntmachungssatzung der Stadt Löffingen vom 28. Oktober 1976 wird die oben genannte Satzung, die zum 01.09.2021 in Kraft tritt, öffentlich bekannt gemacht.

§1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Löffingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes als öffentliche Einrichtung.

§2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

(a) Regelkindergärten:

Regelkindergärten sind Einrichtungen mit einer Öffnungszeit von 32,5 Stunden wöchentlich für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

(b) Kleinkindbetreuung und Krippe:

Die Kleinkindbetreuung wird für Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren in allen Kindergärten angeboten. Die Krippengruppen sind für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren. Krippengruppen sind im Kindergarten Maximus und im Kindergarten Pustebume in Reisingen eingerichtet.

(c) Verlängerte Öffnungszeit:

Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit bis zu 30 Stunden wöchentlich. Im Kindergarten Maximus kann zur Betreuung ein Mittagessen dazu gebucht werden. In den übrigen Einrichtungen wird ein zweites Vesper mitgebacht.

(d) Betreute Spielgruppe

Einrichtung mit einer Öffnungszeit bis zu 10 Stunden für Kinder im Alter von 1-3 Jahren.

a. Zwergenlandgruppe im Kindergarten Dittishausen:

In der Zwergenlandgruppe werden Kinder von 1 bis 3 Jahren an zwei Vormittagen in der Woche betreut.

b. Spatzennest im Kindergarten Unadingen:

Im Spatzenest werden Kinder von 2 bis 3 Jahren an zwei Vormittagen in der Woche betreut.

(e) Ganztagsbetreuung:

Der Kindergarten Maximus in Löffingen bietet eine Ganztagsbetreuung mit Mittagessen an.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Kinderbetreuungseinrichtung.

§3 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung (inkl. der individuellen Eingewöhnungszeit des Kindes). Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten über das Anmeldeprogramm „Kita-Profi“.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats August gekündigt werden.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren (Elternbeitrag), gegebenenfalls zuzüglich eines Essensgelds, gemäß § 5 erhoben. Die Jahresgebühr für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen wird auf elf Monate umgelegt. Der Monat August ist gebührenfrei
- (2) Die Benutzungsgebühr wird festgesetzt nach
 - der Art der Einrichtung,
 - der Umfang der Betreuungszeit,
 - dem Alter des Kindes und
 - der Anzahl der Kinder bis zum 18. Lebensjahr, die im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien, sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung, zu entrichten.
- (5) Das Essensgeld wird getrennt von der Benutzungsgebühr jeweils monatlich erhoben. Eine Abmeldung des Kindes von der Mittagsmahlzeit kann nur bei Teilnahme an einer Betreuungszeit bis 13.30 Uhr jeweils zum Monatsersten erfolgen.

§5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Regelkindergarten	32,5 Stunden/ Woche	Kindergartengebühr/ Elternbeitrag
1.1. Kind 3 bis 6 Jahre	Familie mit 1 Kind	127 Euro
	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	95 Euro
	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	64 Euro
	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahre	25 Euro
1.2. Kleinkindbetreuung 2 bis 3 Jahre	Familie mit 1 Kind	254 Euro
	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	190 Euro
	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	128 Euro
	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahre	50 Euro

2. Verlängerte Öffnungszeiten	Kinder (3 bis 6 Jahre) 32,5 Stunden/ Woche Kleinkindbetreuung, 30 Stunden/ Woche	Kindergartengebühr/ Elternbeitrag
2.1. Kind 3 bis 6 Jahre 07:00 Uhr -13:30 Uhr	Familie mit 1 Kind	143 Euro
	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	108 Euro
	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	72 Euro
	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahre	29 Euro
2.2. Kleinkindbetreuung 1 bis 3 Jahre 07:30 Uhr -13:30 Uhr	Familie mit 1 Kind	308 Euro
	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	230 Euro
	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	155 Euro
	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahre	62 Euro
2.3. Kleinkindbetreuung/ Platzsharing Kindergarten 1 bis 3 Jahre 3 Tage/ Woche (18 Stunden)	Familie mit 1 Kind	185 Euro
	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	138 Euro
	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	93 Euro
	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahre	37 Euro
2.4. Kleinkindbetreuung/ Platzsharing Kindergarten 1 bis 3 Jahre 2 Tage/ Woche (12 Stunden)	Familie mit 1 Kind	124 Euro
	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	93 Euro
	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	62 Euro
	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahre	25 Euro

3. Ganztagsbetreuung	Kinder (3 bis 6 Jahre) 47,5 Stunden/ Tag, Kleinkindbetreuung 45,0 Stunden/Tag	Kindergartengebühr/ Elternbeitrag
3.1. Kind 3 bis 6 Jahre 07:00 Uhr -16:30 Uhr	Familie mit 1 Kind	375 Euro
	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	280 Euro
	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	188 Euro
	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahre	75 Euro
3.2. Kleinkindbetreuung 1 bis 3 Jahre 07:30 Uhr -16:30 Uhr	Familie mit 1 Kind	462 Euro
	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	347 Euro
	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	231 Euro
	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahre	92 Euro

4. Ganztagsbetreuung Platzsharing, d.h. 1 Platz für 2 Kinder	27 Stunden/ Woche (3 Tage) 18 Stunden/ Woche (2 Tage)	Kindergartengebühr/ Elternbeitrag
4.1. Kleinkindbetreuung 1 bis 3 Jahre 3 Tage/ Woche	Familie mit 1 Kind	277 Euro
	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	208 Euro
	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	139 Euro
	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahre	55 Euro
4.2. Kleinkindbetreuung 1 bis 3 Jahre 2 Tage/ Woche	Familie mit 1 Kind	185 Euro
	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	139 Euro
	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	92 Euro
	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahre	37 Euro

5. Sondertarife		Kindergartengebühr/ Elternbeitrag
5.1. Spatzennest	2 Vormittage; 9,5 Stunden/ Woche	
Kindergarten Unadingen Kind (2 bis 3 Jahre)	Familie mit 1 Kind	76 Euro
	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	57 Euro
	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	38 Euro
	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahre	15 Euro
5.2.1 Kindergarten Dittishausen Kind (3 bis 6 Jahre)	nur vormittags; 27,5 Stunden/ Woche	
	Familie mit 1 Kind	108 Euro
	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	80 Euro
	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	55 Euro
	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahre	22 Euro
5.2.2 Kindergarten Dittishausen Kind (unter 3Jahren)	nur vormittags; 27,5 Stunden/ Woche	
	Familie mit 1 Kind	216 Euro
	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	160 Euro
	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	110 Euro
	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahre	44 Euro
5.2.3 Zwergenland Kindergarten Dittishausen Kind (1 bis 3 Jahre)	2 Vormittage; 8 Stunden/ Woche	
	Familie mit 1 Kind	70 Euro
	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	53 Euro
	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	35 Euro
	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahre	14 Euro
5.3. Drei-Tages-Modell Kind (2 bis 3 Jahre)	3 Vormittage/ Woche	
	Familie mit 1 Kind	127 Euro
	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	95 Euro
	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	64 Euro
	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahre	25 Euro

- (3) Für vorübergehende Aufenthalte von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren werden folgende Sätze erhoben:

6. Vorübergehende Aufenthalte "Gastkinder"		Kindergartengebühr/ Elternbeitrag
6.1. Gastkinder (3 bis 6 Jahre) im Regelkindergarten	halbtags	10 Euro
	ganztags	14 Euro
	1 Woche halbtags	28 Euro
	1 Woche ganztags	35 Euro
	1 Monat halbtags	70 Euro
	1 Monat ganztags	127 Euro
6.2. Gastkinder (3 bis 6 Jahre) Ganztagsbetreuung bis 13:30 Uhr	ganztags	16 Euro
	1 Woche ganztags	40 Euro
	1 Monat ganztags	143 Euro
6.3. Gastkinder (3 bis 6 Jahre) Ganztagsbetreuung bis 16:30 Uhr	ganztags	24 Euro
	1 Woche ganztags	95 Euro
	1 Monat ganztags	375 Euro

- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Abs. 1, ist die Änderung dem jeweiligen Kindergarten unter Angabe des Kalendermonats in der die Änderung eintritt, mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den laufenden Kalendermonat neu festgesetzt, in dem Änderungen eintreten und angezeigt werden.
- (5) Das Essensgeld beträgt 3 Euro Es wird ausschließlich monatlich erhoben.

§6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils am ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§4 Abs. 3) fällig und ist durch die Abbuchungsermächtigung an die Stadt Löffingen zu entrichten.
- (3) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheides oder eines Änderungsbescheides, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.

§8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zu den Kindergartengebühren vom 17.12.2019 außer Kraft

Löffingen, 09.11.2020

Tobias Link, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie schriftlich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Löffingen, 09.11.2020

Tobias Link, Bürgermeister